

VdVA - Unterstützungskasse

Teilungsordnung für einen Versorgungsausgleich - gültig ab 2011 -

- im Rahmen von beitragsorientierten Leistungszusagen (TO-BOLZ) -

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Von der Unterstützungskasse vorzunehmende Versorgungsausgleiche werden nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG), ergänzenden Rechtsgrundlagen und den nachfolgenden Bestimmungen dieser Teilungsordnung durchgeführt. Diese Teilungsordnung gilt für beitragsorientierte Leistungszusagen mit kongruenter Rückdeckung über eine Lebens- / Rentenversicherung für Leistungsanwärter / -empfänger.

(2) Auszugleichen sind alle Anrechte nach Maßgabe der §§ 2, 3 VersAusglG, die der ausgleichsverpflichtete Ehegatte (Verpflichteter) während der Ehezeit erworben hat und die dieser nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber dem ausgleichberechtigten Ehegatten (Berechtigter) ausgleichen muss.

(3) Bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft findet diese Teilungsordnung aufgrund von § 20 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) entsprechend Anwendung auf die Teilung von Anrechten der Lebenspartner.

§ 2 Form des Versorgungsausgleichs

Der Versorgungsausgleich erfolgt in Form der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG.

§ 3 Bestimmung des Ausgleichswertes

(1) Der Ausgleichswert ist die sich gemäß §§ 1, 5 VersAusglG ergebende Hälfte des Wertes des Ehezeitanteils des zu teilenden Anrechtes.

(2) Die Unterstützungskasse ermittelt auf der Grundlage der vom Familiengericht mitgeteilten Daten den Ehezeitanteil des Anrechtes und teilt diesen dem Familiengericht mit.

(3) Die Berechnung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswertes richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 45 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 39 Abs. 1 VersAusglG. Das heißt, der Ehezeitanteil entspricht dem Wert der während der Ehezeit ausfinanzierten, zukünftigen Versorgungsleistungen gem. § 2 Abs. 5a BetrAVG. Er wird ermittelt durch Deckungskapitalvergleich der kongruenten Rückdeckungsversicherung zum Beginn der Ehezeit und zum Ende der Ehezeit.

(4) Die Unterstützungskasse legt dem Familiengericht einen Vorschlag für die Bestimmung des sich nach Abs. 3 ergebenden Ausgleichswertes mit Erläuterungen vor.

(5) Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase, so erfolgt die Bewertung unter entsprechender

Anwendung des § 39 Abs. 1 VersAusglG in gleicher Weise.

§ 4 Interne Teilung

(1) Der Berechtigte erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers und wird Leistungsanwärter bzw. -empfänger mit unverfallbaren Versorgungsanswartschaften bzw. -leistungen.

(2) Für den Berechtigten wird zum nächsten Monatsersten nach Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung ein Anrecht auf der Grundlage des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Abzug der anteiligen Kosten der internen Teilung gemäß § 13 VersAusglG in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage begründet, das die Anforderung des § 11 VersAusglG erfüllt.

(3) Das Anrecht des Berechtigten wird grundsätzlich auf eine Altersrente begrenzt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 VersAusglG, indem ein zusätzlicher Ausgleich bei der Altersrente für ggf. wegfallende biometrische Risiken geschaffen wird.

(4) Zur Begründung des Anrechtes des Berechtigten wird ein Leistungsplan erstellt, der die Einzelheiten des Anrechtes regelt. Der Ausgleichswert wird nach Abzug der hälftigen Kosten für die interne Teilung gem. § 5 für den Abschluss einer kongruenten Rückdeckungsversicherung gegen Einmalbeitrag zur Finanzierung einer beitragsorientierten Leistungszusage verwendet. Die sich aus der Rückdeckungsversicherung anhand der Tarifierungsmerkmale wie z. B. Eintrittsalter, Geschlecht, Aufschubzeit bis zur Altersrente ergebenden Leistungen bestimmen die Höhe des Anrechtes auf Altersrente. Die Rückdeckungsversicherung wird auf der Basis der bei Vertragsabschluss der Rückdeckungsversicherung des Verpflichteten gewählten Rententarifs sowie den zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen eingerichtet, es sei denn, der Geschäftsplan und/oder die Tarifbestimmungen des betreffenden Rückdeckungsversicherers oder sonstige maßgebliche Bestimmungen stehen dem ausdrücklich entgegen. In diesem Fall ist die Unterstützungskasse verpflichtet, eine Alternative für die Rückdeckungsversicherung zu wählen, die dem bei dem ursprünglichen Vertragsabschluss zugrunde liegenden Tarif, insbesondere im Hinblick auf die Wertentwicklung und die Rechnungsgrundlagen, am nächsten kommt.

Anmerkung: Wenn in dieser Teilungsordnung aus Vereinfachungsgründen von Berechtigten oder Verpflichteten oder Leistungsanwärtern bzw. -empfängern oder Arbeitnehmern gesprochen wird, so sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint.

(5) Aus der Rückdeckungsversicherung des Verpflichteten werden der Ausgleichswert zu Gunsten des Berechtigten sowie die hälftigen Kosten gem. § 5 entnommen (Deckungskapitalentnahme). Die Leistungen dieser Rückdeckungsversicherung werden unter Anwendung der zu Grunde liegenden Rechnungsgrundlagen und der Tarifbestimmungen neu berechnet und die Versorgungsanwartschaft entsprechend proportional reduziert.

(6) Hat der Berechtigte die Voraussetzungen des Leistungsbezugs bereits erfüllt und ist als Versorgungsleistung eine Auszahlung eines einmaligen Kapitals vorgesehen, wird auf die Einrichtung einer Versicherung verzichtet. Statt dessen wird der Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten der internen Teilung gem. § 5 dieser Teilungsordnung an den Ausgleichsberechtigten ausgezahlt.

(7) Bestehen für beide Ehegatten bei der VdVA-Unterstützungskasse Anrechte gleicher Art, die auszugleichen sind, wird der Ausgleich durch interne Teilung nur hinsichtlich des Wertunterschiedes nach Verrechnung beider Anrechte durchgeführt. Es gelten für diesen Ausgleich die vorstehenden Regelungen.

§ 5 Kosten der internen Teilung

(1) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten werden gemäß § 13 VersAusglG jeweils hälftig von den beiden Ehegatten getragen.

(2) Die Unterstützungskasse veranschlagt die nach Abs. 1 entstehenden Kosten auf 250,00 €

(3) Die Unterstützungskasse begründet die Kosten auf Verlangen gegenüber dem Familiengericht. Das Familiengericht entscheidet über die Kosten.

§ 6 Pfandrechte

(1) Hat die Unterstützungskasse dem Verpflichteten zur Sicherung seines Anspruchs ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so hat der Verpflichtete, soweit es zur Durchführung der Reduzierung der Rückdeckungsversicherung notwendig ist, die Freigabe des Pfandrechts an der Rückdeckungsversicherung zu erklären.

(2) Wurde zur Sicherung des Anrechts des Verpflichteten ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so wird die Unterstützungskasse dem Berechtigten die Bestellung eines Pfandrechts an der der Finanzierung seines Anrechts dienenden Rückdeckungsversicherung

anbieten. Der Berechtigte kann dieses Angebot innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Rückdeckungsversicherung annehmen.

§ 7 Verwaltung der Zusage des Berechtigten

(1) Die Unterstützungskasse verwaltet die Zusage zu Gunsten des Berechtigten wie die eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, das die geteilte Zusage erteilt hat. Insbesondere kann der Berechtigte erst im Versorgungsfall über die Versorgungsleistung verfügen.

(2) Für die laufende zukünftige Verwaltung der neu begründeten Versorgungsanwartschaft bzw. die neu begründete Versorgung des Berechtigten erhebt die Unterstützungskasse Verwaltungsbeiträge in der Höhe, wie sie für jeden Leistungsanwärter oder -empfänger nach der jeweils gültigen Verwaltungsbeitragsordnung zu entrichten sind.

(3) Das Trägerunternehmen ist verpflichtet, den Berechtigten insoweit wie einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer zu behandeln. Es hat insofern alle arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sowie die Verpflichtungen, die sich aus der Satzung der Kasse, dem Leistungsplan und der mit der Kasse getroffenen Vereinbarungen sowie der jeweils gültigen Verwaltungsbeitragsordnung ergeben, zu erfüllen.

(4) Der Berechtigte ist verpflichtet, eine Einwilligungserklärung gegenüber der Kasse wie folgt abzugeben: „Die ausgleichsberechtigte Person willigt ein, dass das Trägerunternehmen und / oder die am Versorgungsausgleich Beteiligten im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Teilung und Einrichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person dienen, an die Kasse und / oder einen von ihr zur vertragsgemäßen Durchführung beauftragten externen Verwalter und an die rückdeckenden Versicherungsgesellschaften weitergibt. Die ausgleichsberechtigte Person willigt weiter ein, dass diese unter Wahrung der Bestimmungen geltender Datenschutzgesetze sowohl bei der Kasse selbst als auch beim Rückdeckungsversicherer und bei den mit der Verwaltung beauftragten Dienstleistern ggf. in gemeinsamen Datensammlungen geführt und verarbeitet werden.“ Die ausgleichsberechtigte Person hat das Recht, das von der Kasse bereitgehaltene Merkblatt zur Datenverarbeitung der rückdeckenden Versicherungsgesellschaft anzufordern, welches sinngemäß auch für die Kasse und / oder für die beauftragten Dienstleister gilt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Teilungsordnung basiert auf § 13 der Satzung und ist deshalb für alle Trägerunternehmen und deren Versorgungen bindend.

(2) Für alle hier nicht geregelten Sachverhalte gelten die gesetzlichen Regelungen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Teilungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Teilungsordnung eine Regelungslücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen und wirtschaftlich vernünftigen dem an nächsten kommt, was den gesetzlichen Intentionen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung

entspricht, soweit nicht steuerrechtliche Bestimmungen oder die Satzung der Kasse der Umsetzbarkeit einer kongruenten Rückdeckung entgegen stehen.

(4) Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.